

# Satzung über Märkte der Stadt

Bad Neustadt a. d. Saale

## **M a r k t s a t z u n g**

vom 25.02.2010

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale folgende

### **Satzung:**

#### **Inhaltsübersicht:**

- I. Allgemeines**
  - § 1 Öffentliche Einrichtung
  - § 2 Marktplätze
  - § 3 Markttage
  - § 4 Marktzeiten
  - § 5 Gegenstände des Marktverkehrs
- II. Zulassung**
  - § 6 Zulassung als Anbieter
  - § 7 Versagung der Zulassung
  - § 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung
- III. Zuweisung**
  - § 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen
  - § 10 Auf- und Abbau
  - § 11 Verkaufseinrichtungen
- IV. Marktordnung**
  - § 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb
  - § 13 Verhalten auf dem Wochenmarkt
  - § 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung
- V. Schlussvorschriften**
  - § 15 Ausnahmen
  - § 16 Haftung
  - § 17 Gebühren
  - § 18 Ordnungswidrigkeiten
  - § 19 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale betreibt den Wochenmarkt, den Jahrmarkt und die nachfolgend aufgeführten Spezialmärkte als öffentliche Einrichtungen:

1. Ostermarkt
2. Frühlingsmarkt
3. Herbstmarkt
4. Burkardimarkt

### § 2 Marktplätze

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz veranstaltet (Wochenmarktplatz).
2. Der Jahrmarkt wird auf dem Marktplatz mit Kirchpforte veranstaltet (Jahrmarktplatz).
3. Die Spezialmärkte werden auf folgenden Marktplätzen veranstaltet:  
Marktplatz mit Kirchpforte

### § 3 Markttage

Markttage sind die in der jeweils aktuellen Marktfestsetzung des Landratsamtes genannten Tage

### § 4 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Jahrmarkt ist  
werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
sonntags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.
- (3) Die Spezialmärkte sind von 10.00 – 18.00 Uhr geöffnet:

### § 5 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

(2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art.

(3) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Spezialmärkten sind:

- Alle Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, ferner Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie belegte Brote, Bratwürste und alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.
- Haushaltsgegenstände einschließlich Neuheiten, Textilien, Schmuckwaren. Bücher und Verzehrartikel (mit Ausnahme von Bier) zum Verzehr an Ort und Stelle.
- Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Bratwürste, belegte Brote, Milchgetränke, Glühwein u. a. geistige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle.
- Waren aller Art ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen), sowie von Kraftfahrzeugen, Getränken, Verzehrartikeln und Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (§ 66 GewO).

## **II. Zulassung**

### **§ 6 Zulassung als Anbieter**

(1) Die Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Ordnungsamt für jeden Markt gesondert zu beantragen. Der Antragsteller hat seinen Wohnsitz und Angaben zu seiner telefonischen und elektronischen Erreichbarkeit mitzuteilen und einen gültigen amtlichen Identitätsnachweis vorzulegen. Die Zulassung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt.

(2) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens des Ordnungsamtes. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragsteller als Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren wird im Einzelnen in einer internen Verwaltungsanordnung geregelt.

(3) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benutzung der dafür vorgesehenen Anlagen.

(4) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann das Ordnungsamt zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.

(5) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

(6) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

## **§ 7 Versagung der Zulassung**

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

Die Versagung mit Begründung wird dem Marktbewerber innerhalb von drei Werktagen (ausgenommen Samstag und Sonn- und Feiertag) schriftlich mitgeteilt. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn alle notwendigen Angaben und Antragsunterlagen komplett vorliegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

## **§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung**

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. Der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
  - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat,
  - b) die Zahlung trotz Mahnung nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Marktgebühren verursacht hat,
  - c) keine oder unrichtige Angaben für die Gebührenberechnung macht.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Ablauf des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale seinen Warenkreis ändert

### **III. Zuweisung**

#### **§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen**

(1) Auf den Märkten dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.

(2) Der Verkaufsort wird nur für die Dauer des jeweiligen Marktes zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und kann auch nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebenen Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.

(3) Die Verteilung der Verkaufsorte richtet sich nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.

(4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.

(5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktstand ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.

(6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.

(7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Stadt zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

#### **§ 10 Auf- und Abbau**

(1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeiten bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeiten geräumt sein.

(2) Ein Befahren des Marktstandes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeiten nicht gestattet.

(3) Stände und sonstige Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale auf- und abgebaut werden.

(4) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Breite der Verkaufsstände anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

## **§ 11 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,0 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 2,0 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,20 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(2) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Jahrmarkt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(3) Als Verkaufseinrichtungen auf Spezialmärkten sind zugelassen: Verkaufswagen, -anhänger und Stände. Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

## **IV. Marktordnung**

### **§ 12 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

(1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben

1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.

(3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

(4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten

Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.

(5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.

### **§ 13 Verhalten auf dem Markt**

(1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Verboten ist

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
2. das Betteln,
3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
8. das Mitführen von Motorrädern, Moped, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

### **§ 14 Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

(1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Abfälle dürfen nicht in das Marktgelände gebracht werden.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
2. für die Marktabfälle Müllbehälter vorzuhalten,
3. die Standplätze einschließlich der angrenzenden Gangflächen bis zu deren Mitte während der Benützung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.

(3) Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Verkaufszeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen; er stellt die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale insofern von der Haftung gegenüber Dritte frei.

(4) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes Dritten übertragen; die Kosten sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 15 Ausnahmen**

(1) In begründeten Fällen kann die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

### **§ 16 Haftung**

(1) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.

(3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Stadt Bad Neustadt a. d. Saale haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

### **§ 17 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtungen sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 5),
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsortes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),
8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den im § 11 genannten Anforderungen entsprechen,



10. den Aufsichtspersonen keine Zutritte zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 Satz 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs.2 Nr. 1) oder sonst den in § 12 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. Fahrzeuge die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände abstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 12 Abs. 3),
12. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
13. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 26.02.1999 außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 02.03.2010  
Stadt Bad Neustadt a. d. Saale



Bruno Altrichter  
Erster Bürgermeister